Oelser Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet für das Vierteljahr bei der Post 45 Mark.

Postscheckkonten
Kreiskommunal-Kasse Breslau Nr. 3130,
Kreis-Sparkasse Breslau Nr. 3131.

Redakteur: Max Politt.

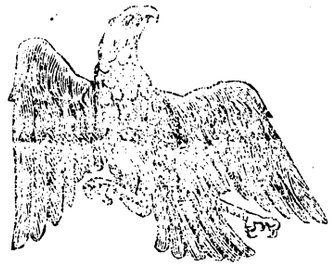

Inserate werden bis Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für die fünfgespaltene Petitzeile 10,00 M., für außerhalb des Kreises Oels Wohnende 15,00 M.

Druck und Verlag
A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Politt & Co.
in Oels.

Nr. 46. Oels, den 10. November 1922. **60. Jahrgang.**

Amtlicher Teil.

A. Bekanntmachungen des Landrats.

Oels, den 6. November 1922.

Ablieferung des ersten Drittels der Getreideumlage.

Die Reichsgetreidestelle hat dem Kommunalverband gemäß § 14 Absatz 2 der Reichsgetreideordnung die Verlängerung der Frist für die Ablieferung des ersten Drittels der Umlage bis zum 15. November 1922 genehmigt.

Landwirten, welche schriftlich oder mündlich wegen Verlängerung der Lieferfrist eingekommen sind, wird diese Frist ebenfalls gewährt. Ueber diese Zeit hinaus können Stundungsgesuche unter keinen Umständen genehmigt werden. Besitzer, welche noch mit der Erfüllung des ersten Drittels der Umlage im Rückstande sind, haben nunmehr das Getreide umgehend abzuliefern, und zwar so, daß der Kommunalverband darüber spätestens am 13. November verfügen kann.

Die Ortsbehörden werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

K. I. 2862. Oels, den 9. November 1922.

Zuckerversorgung ab 1. Dezember 1922.

Nach § 8 Ziffer 1 der preußischen Ausführungsanweisung vom 14. Oktober d. J. zur Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahre 1922/23 vom 3. Oktober cr. (RGBl. S. 762 Teil I) darf **vom 1. Dezember d. J. ab der Mundzucker nur** noch gegen Vorlegung einer **Zuckerkarte abgegeben** werden. Die Zuckerkarten und ihre einzelnen Abschnitte sind nicht übertragbar. **Zum Empfang einer Zuckerkarte ist nicht berechtigt,** wer selbst oder als Haushaltungsangehöriger **auf Grund eines Rübenlieferungs- oder sonstigen Vertrages mit Zucker versorgt wird.** Die Annahme einer Zuckerkarte ist diesen Personen untersagt.

Ich ersuche **die Ortsbehörden, alsbald festzustellen und mir bis spätestens 16. November cr. ein Verzeichnis derjenigen Personen einzureichen, die im dortigen Bezirk Anspruch auf Zuckerkarten** haben.

Die Magistrate haben nur die genaue Zahl der Zuckerversorgungsberechtigten anzugeben.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

L. I. 7647. Oels, den 7. November 1922.

Hengstkörung.

Die diesjährige Hengstkörung für die Kreise Oels, Namslau, Groß Wartenberg und Militsch findet am Freitag, den 24. d. M. vormittags 11,30 Uhr in Oels — neuer Viehmarkt — Platz am Güterbahnhof — statt.

Die Hengstbesitzer sind besonders darauf hinzuweisen, ebenso daran zu erinnern, daß die Abstammungspapiere unbedingt beim Körtermin vorzulegen sind.

Pünktliche Vorführung der Hengste ist notwendig. Die Anmeldegebühren von je 30 Mark soweit noch nicht bezahlt, sowie das Körgeld von je 150 Mark und die Stempelgebühr von je 12 Mark sind spätestens am Körtage zur landrätlichen Büro-kasse abzuführen, anderenfalls zwangsweise Beitreibung erfolgen müßte.

L. I. 8210. Oels, den 4. November 1922.

Die Behringwerke A.-G. in Marburg (Lahn) haben die Erlaubnis zur Herstellung und zum Verkaufe von Rotlaufserum und -Kulturen erhalten.

K. I. 2403. Oels, den 31. Oktober 1922.

Preiskalkulation nach den Gestehungskosten.

Die Provinzialpreisprüfungsstelle macht bekannt:

Die häufig aufgestellte Forderung, den Wiederbeschaffungspreis zur Grundlage der Kalkulation zu machen, hat in der Geschäftswelt über die rechtliche Zulässigkeit dieses Verfahrens geführt. Es muß deshalb darauf hingewiesen werden, daß die Kalkulation auf Grund der Wiederbeschaffungskosten bis jetzt nur Wunsch der Geschäftswelt, nicht aber rechtlich anerkannter Kalkulationsgrundsatz ist. Der vielgenannte Beschluß des Hauptausschusses der Berliner Preisprüfungsstelle ist vom Magistratsvertreter beanstandet worden, weil er mit den Anweisungen der Ministerien und Rechtsprechung des Reichsgerichts im Widerspruch steht. Die Kalkulation hat daher nach wie vor von den Gestehungskosten auszugehen. Daran ändert auch der Umstand nicht, daß etwa ein Verband den Wiederbeschaffungspreis als Kalkulationsgrundlage für zulässig und die Haftung für seine Mitglieder zu übernehmen erklärt. Dagegen ist es zulässig, Durchschnittspreise zu bilden und die Geldentwertung im angemessenen Ausmaße bei den Zuschlägen zu berücksichtigen. Der Ausdruck angemessen läßt klar erkennen, daß die Folgen der Geldentwertung nicht völlig auf die Konsumenten abgewälzt werden dürfen. Die Verkaufspreise müssen also so kalkuliert werden, daß die durch die Geldentwertung entstandenen Lasten auf die Geschäftswelt und die Konsumenten verteilt werden. Dieser Interessenausgleich ist sowohl vorhanden, wenn der Lebenshaushaltungsindex als Maßstab der Geldentwertung gewählt wird, als auch, wenn der Geldentwertungszuschlag nach den durchschnittlichen Steigerungssätzen der vom Reich und den Ländern bezahlten Löhne bestimmt wird, ein Verfahren, das das bayerische Staatsministerium gewählt hat und das als das Zweckdienlichste erscheint.

Zweckmäßigerweise wird die Geldentwertung bei der Festsetzung der Risikoprämie oder des Kapitalneubildungssatzes, des sogenannten Reingewinnes, einkalkuliert werden. Es dürfte, obwohl manches für jeden dieser beiden Faktoren spricht, aus praktischen Gründen der Risikoprämie der Vorzug zu geben sein.

Handelserlaubnis.

L. I. 7951. Oels, den 4. November 1922.

Die Kommission zur Entscheidung über die Erteilung und Versagung der Erlaubnis zum Handel mit Lebens- und Futtermitteln hat den Antrag des Handelsmannes August Hill in Bernstadt auf Erteilung der Erlaubnis zum Handel mit Lebens- und Futtermitteln abgelehnt.

L. I. 6630. Oels, den 4. November 1922.

Kartoffelhandel.

Dem Geschäftsführer der Firma K. Brinnitzer in Bernstadt Herrn Georg Schmidtchen ist die zum Handel mit Kartoffeln gemäß der Verordnung vom 23. Mai d. J. beantragte Genehmigung nicht erteilt worden.

Die Firma Brinnitzer ist somit zum Handel mit Kartoffeln nicht berechtigt.

L. I. 8007. Oels, den 8. November 1922.

Nahrungsmittelkontrolle.

Der Magistrat Breslau hat beschlossen, ab 31. Oktober d. J. die gesamte Nahrungsmittelkontrolle einzustellen.

Die Polizeiverwaltungen und Herren Amtsvorsteher erhalten von diesem Beschluß Kenntnis mit der Weisung, weitere Proben zur Untersuchung an das genannte Amt nicht mehr einzusenden. Weitere Bestimmungen in dieser Angelegenheit werden den Ortspolizeibehörden s. Zt. noch zugehen.

L. III. 1949. Oels, den 8. November 1922.

In § 9 der Ausführungsverordnung des Reichsarbeitsministers vom 24. Dezember 1921 zum Gesetz über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 7. Dezember 1921 ist bestimmt, daß die Unterstützung auf mehr als drei Monate vom Tage der Antragstellung an gerechnet, nicht nachgezahlt werden darf.

Da es vorkommen kann, daß die Erledigung eines Rentenantrages sich länger als drei Monate hinauszieht, so würde der Rentenempfänger in Bezug auf die Notstandsunterstützung Nachteile erleiden, wenn der Antrag auf Unterstützung erst nach Erledigung des Rentenanspruchs gestellt würde. Die Herren Guts-, Gemeinde- und Amtsvorsteher ersuche ich deshalb bei Entgegennahme der Rentenanträge gleich darauf hinzuwirken, daß auch Antrag auf Notstandsunterstützung gestellt wird, **sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.**

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

L. I. 7791. Oels, den 8. November 1922.

Baupolizei.

Ein Einzelfall gibt mir Veranlassung darauf hinzuweisen, daß mit innerem Grabenrande gemäß § 11 Absatz 3 der Baupolizeiverordnung vom 1. Juli und 1. August 1910 der Grabenrand zu verstehen ist, der nach dem Wege liegt, im Gegensatz zum äußeren Grabenrand, der nach außen liegt.

Ich ersuche hiernach zu verfahren.

L. I. 8359. Oels, den 7. November 1922.

Karnevalistische Veranstaltungen.

Mit Rücksicht auf die wirtschaftliche und politische Lage des Vaterlandes sind auch in diesem Jahre Karnevalsfestlichkeiten in weitestgehendem Umfange zu verbieten. Ich ersuche die Ortspolizeibehörden, die Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 11. Januar 1922 — Kreisblatt Seite 23 und 43 — auch in diesem Jahre nachdrücklichst zur Durchführung zu bringen. Ich weise jedoch darauf hin, daß **nicht** unter das Verbot fallen die von **geschlossenen** Vereinen veranstalteten karnevalistischen Sitzungen mit Vorträgen und die von **geschlossenen** Vereinen veranstalteten sogenannten Kostümfeste.

Die Ortsbehörden ersuche ich, vorstehendes in üblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

L. I. 8088. Oels, den 9. November 1922.

Abgabe von Brennholz an Unbemittelte.

Der Herr Minister des Innern hat in einem Erlaß vom 18. Oktober 1922 — IV aIV 1143 — betreffend Holzeinschlag, die Regierungen und staatlichen Oberförstereien ermächtigt, an die unbemittelten Kreise der Bevölkerung wenigstens die allernotwendigsten Holzmengen — bis zu 20 v. H. des Derbbrennholzeinschlages — zu mäßigen Preisen freihändig abzugeben. Als „unbemittelt" im Sinne des Erlasses sind nur die wirklich bedürftigen Personen anzusehen, die arbeitsunfähig oder erheblich in ihrer Arbeitsfähigkeit beschränkt sind und einen eigenen Hausstand führen.

Der Preis für Derbbrennholz an „Unbemittelte" wird in Anlehnung an den Preis einer gleichwertigen Kohlenmenge am Verbrauchsorte (1 rm Buchenscheitholz = 5,1 rm Kiefernscheitholz = 4½ Ztr. Steinkohlen mittlerer Güte) festgesetzt, abzüglich der durchschnittlichen Kosten für Anfuhr und Zerkleinern des Holzes. Als Kaufpreis wird alsdann ⅓—¼ des verbleibenden Restbetrages festgesetzt. Sollten größere Schwankungen der Kohlenpreise eintreten werden Aenderungen der Holzpreise höchstens alle drei Monate vorgenommen. Kleinere Schwankungen bleiben unberücksichtigt.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, auf die Waldbesitzer und die Gemeinden mit Waldbesitz dahin einzuwirken, daß sie ähnliche Maßnahmen zur Versorgung der Notleidenden mit Brennholz treffen und vor allen Dingen den Notleidenden eine möglichst billige Anfuhr ihres Holzes verschaffen.

K. VII. 822. Oels, den 10. November 1922.

Kohlenhöchstpreise.

Der Höchstpreis beträgt ab 5. November
für Oberschlesische Steinkohlen 900 Mark je Zentner,
für Braunkohlen-Briketts 628 Mark je Zentner.

Die bis zum Inkrafttreten der neuen Kohlenpreise am Lager befindlichen Kohlen und Briketts sind von den Kohlenhändlern zum vorher giltigen Höchstpreise an die Verbraucher abzugeben.

Minderbemittelte Personen, die vom Kreisausschuß bzw. Magistrat als solche bezeichnet werden, sind bei der Abgabe der alten Bestände zu bevorzugen.

Die Ortsbehörden ersuche ich, die Höchstpreise in ihren Bezirken bekannt zu geben.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

L. I. 8385.

Vf. d. M. d. J. v. 20. 10. 1922 — II N 1317, betreffend Widerruf eines Reklameplakates.

Auf Antrag des badischen Ministeriums des Innern hat die Filmoberprüfstelle im Widerspruchsverfahren das Reklameplakat zu dem Bildstreifen „Eine Minute vor Zwölf", hergestellt von Goldwyn-Pictures-Corp. in Amerika, verboten. Dies wird zur Kenntnisnahme und Beachtung mitgeteilt.

W. 4936. Oels, den 4. November 1922.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 28. Dezember 1898 — Seite 217 — ersuche ich die städtischen Polizeiverwaltungen, die Gemeindevorstände und Herren Gutsvorsteher das Verzeichnis über alle in Familien, auch in der eigenen, außerhalb von Irren- und Idiotenanstalten sowie außerhalb von allgemeinen Kranken- und Siechenhäusern befindlichen Geisteskranken, Geistesschwachen und Idioten **bis 1. Januar 1923** bestimmt an mich einzureichen oder Fehlanzeige zu erstatten.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

L. I. 8319. Oels, den 8. November 1922.

Gebühren für behördliche Maßnahmen in Angelegenheiten des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen.

Der Minister für Handel und Gewerbe hat unter Aufhebung des Erlasses vom 15. 2. d. J. unterm 20. Oktober d. J. bestimmt, daß für behördliche Maßnahmen in Angelegenheiten des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 1. November 1922 ab folgende Gebühren zu erheben sind:

Ziff. 7. Einziehung der Zulassungsbescheinigung und des polizeilichen Kennzeichens oder Vernichtung des darauf befindlichen Dienststempels (§ 6 Abs. 5 Satz 3 und 4) 120 Mark.

Ziff. 8. Prüfung eines Kraftfahrzeuges hinsichtlich der Beachtung der Vorschriften der §§ 8, 10 und 11, sowie für Abstempelung des Kennzeichens durch die Polizeibehörde (§ 9 und 12) 40 Mark.

Ziff. 9. Erteilung eines Führerscheins nach Muster 6 (§ 14 Abs. 1 und 3) für Kleinkrafträder 40 Mark, für sonstige Kraftfahrzeuge 120 Mark.

Ziff. 11. Ausfertigung eines Führerscheins als Ersatz für einen in Verlust geratenen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigkeitserklärung für Kleinkrafträder 40 Mark, für sonstige Kraftfahrzeuge 120 Mark.

Ziff. 13. Erteilung der Erlaubnis zum Mitführen einer Anhängeachse zur Lastenbeförderung oder von mehr als einem Anhängewagen, oder zum Mitführen eines Anhängewagens, wenn die Bedingungen im Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 oder 5 des § 25 nicht genügt ist (§ 25 Abs. 4 Satz 1) 40 Mark.

Ziff. 14. Erteilung der Erlaubnis zum Mitführen einer Anhängeachse zur Personenbeförderung (§ 25 Abs. 4 Satz 4) 40 Mark.

Ziff. 18. Abstempelung eines Probefahrtkennzeichens (§ 31 Abs. 1 und 2) 40 Mark.

Die unter I Nr. 7, 8, 13 und 18 aufgeführten Gebühren und diejenigen für Erteilung von Führerscheinen für Kleinkrafträder (Nr. 9 und 11) stehen, soweit die ortspolizeilichen Befugnisse von einer kommunalen Verwaltung wahrgenommen werden, dieser zu.

Meine Bekanntmachung im Kreisblatt 1922 S. 56 wird hierdurch aufgehoben.

L. I. 8394. Oels, den 7. November 1922.

Ueberführung französischer und britischer Kriegerleichen.

Die französische Regierung beabsichtigt, sämtliche Leichen der in Deutschland beerdigten französischen Soldaten und bürgerlichen Gefangenen nach Frankreich zurückzuführen, um sie dort auf einem zu diesem Zwecke hergerichteten Friedhof zu beerdigen. Sie ist deshalb an die deutsche Regierung mit der Bitte herangetreten, ihr eine allgemeine Genehmigung für die Ausgrabungen und Ueberführung zu erteilen, insbesondere aber ihr die Befreiung von allen sonst üblichen, gleichviel auf welchen Bestimmungen fußenden Abgaben zu gewähren. Die britische Regierung hat beschlossen, ihre über ganz Deutschland verstreut liegenden Kriegerleichen auf einige wenige Friedhöfe innerhalb Deutschlands zusammenzulegen. Die Leichenausgrabung selbst darf nur auf Grund der Bescheinigung des Zentralnachweisamts erfolgen. Bei der Ausgrabung ist für eine polizeiliche Kontrolle insoweit Sorge zu tragen, als durch sie sicher gestellt wird, daß nur die tatsächlich genehmigten Ausgrabungen und diese in ordnungsmäßiger Art vorgenommen werden, daß insbesondere nach der Ausgrabung auf dem Friedhof der frühere würdige Zustand wieder hergestellt wird. Die französische Regierung hat sich verpflichtet, die Ausgrabungen und Ueberführungen im vollen Einvernehmen mit den beteiligten örtlichen Behörden und unter Beachtung aller hygienischen Vorschriften vorzunehmen. Im allgemeinen kann deshalb auf eine ärztliche Kontrolle verzichtet werden. Sollten jedoch im Einzelfalle nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Polizeibehörde derart wichtige gesundheitliche Bedenken vorliegen, daß von einer Ueberführung noch Abstand genommen werden muß oder für vollständig oder unvollständig verweste Leichen besondere Vorsichtsmaßregeln Beachtung zu finden haben, so ist der zuständige beamtete Arzt heranzuziehen.

Für die Abbeförderung der Leichen sind die eingeführten Särge zu benutzen. Hiernach werden, wenn es sich um den Transport vollkommen getrockneter und mumifizierter Leichen handelt, Särge aus Eichenholz von 25 Millimeter Stärke verwendet werden, die durch inneren Anstrich und eine Gummieinlage am Verschlusse luftdicht gemacht sind. Für die Ueberführung von unvollkommen getrockneten oder zersetzten Leichen, deren Beförderung in einem Sarge vorgeschriebener Art unzweckmäßig sein würde, werden Eichensärge nach gleichem Muster mit einem Metalleinsatz aus lötbarem Zink benutzt werden. Da die Einrichtung der englischen Kraftwagen den Anforderungen in hygienischer Beziehung genügt, dürfen für hiermit beförderte Leichen allgemein Holzsärge ohne Metalleinsatz benutzt werden.

Bei kirchlichen Friedhöfen ist die Regelung im Benehmen mit den zuständigen kirchlichen Behörden zu treffen.

Oels, den 7. November 1922.

Jagdscheine.

Durch Gesetz vom 19. 10. 1922 — G.-S. S. 308 — betr. Aenderung einiger Vorschriften der Jagdordnung vom 15. 7. 1907 sind mit Wirkung vom 3. d. M. ab die Gebühren für Jagdscheine erhöht worden.

Es sind jetzt zu zahlen:

Für einen Inländer-Jahresjagdschein Abgabe 50 Mark, Stempel 30 Mark; für einen Inländer-Tagesjagdschein Abgabe 10 Mark, Stempel 6 Mark; für einen Ausländer-Jahresjagdschein Abgabe 1000 Mark, Stempel 200 Mark; für einen Ausländer-Tagesjagdschein Abgabe 200 Mark, Stempel 40 Mark.

Die Ortsbehörden wollen für ortsübliche Bekanntmachung Sorge tragen.

Breslau, den 6. Oktober 1922.

Bekanntmachung.

Die Schlesische Provinzial-Feuersozietät hat bisher von der Erhebung eines Teuerungszuschlages (Unkostenzuschlages) abgesehen, während alle Privatfeuerversicherungsgesellschaften schon seit Jahren diesen Teuerungszuschlag erheben. Die durch die fortschreitende Entwertung unserer Geldverhältnisse entstandene Not der Zeit zwingt auch die Schlesische Provinzial-Feuersozietät nunmehr den Beispielen der Privatversicherungsgesellschaften folgend einen Teuerungszuschlag in mäßigen Grenzen zu erheben und zwar:

1. für alle Industriewagnisse und Speicher 0,50 Prozent, jedoch nicht mehr als 20 Prozent des Beitrages;
2. für alle übrigen Wagnisse 0,50 Prozent, jedoch nicht mehr als 50 Prozent des Beitrages.

Wir vertrauen, daß unsere Versicherten die Notwendigkeit der Erhebung des Teuerungszuschlages einsehen werden. Die Erhebung des Teuerungszuschlages erfolgt gleichzeitig mit der Beitragseinziehung im Monat Januar 1923.

Direktion der Schlesischen Provinzial-Feuersozietät.

J. V.: Langner.

Oels, den 6. November 1922.

Veröffentlicht mit dem Ersuchen um Bekanntgabe in ortsüblicher Weise.

Der Kreisfeuersozietätsdirektor.

Berlin, den 27. Oktober 1922.

Gesetz über die Aenderung des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide aus der Ernte 1922 vom 27. Oktober 1922.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, daß mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1.

Das Gesetz über die Regelung des Verkehrs mit Getreide aus der Ernte 1922 vom 4. Juli 1922 (Reichsgesetzblatt 1, Seite 549) wird wie folgt geändert:

1. Im § 20 Abs. 1 sind hinter dem Worte „Originalsaatgut" die Worte „oder anerkanntes Saatgut für die Frühjahrsbestellung" einzufügen.
2. Im § 21 ist
   a) hinter Abs. 1 folgende Vorschrift als Abs. 2 einzufügen: „Anerkanntes Saatgut im Sinne des § 20 sind nur erste Absaaten,"
   b) dem bisherigen Abs. 2 (jetzt Abs. 3) ist folgender Wortlaut zu geben:
   „Bei Streit über Aufnahme in eines der Verzeichnisse entscheidet der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft."
3. § 50 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
   „Der Preis für das erste Drittel der Umlage beträgt für Roggen 28 300 Mark, für Weizen 30 300 Mark, für Gerste 27 000 Mark, für Hafer 25 500 Mark je Tonne."

Artikel 2.

Das zweite nd dritte Drittel der Umlage ist anstatt in zwei Fristen in vier Fristen zu gleichen Teilen an die Reichsgetreidestelle zu liefern, und zwar bis zum 31. Dezember 1922, 31. Januar 1923, 28. Februar 1923, 15. April 1923. Für jede dieser vier Fristen wird der Preis nach Maßgabe des § 50 Abs. 2 besonders festgesetzt.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Der Reichspräsident.

Ebert.

Der Reichsminister für Ernährng und Landwirtschaft.

Fehr.

F. I. 1245. Oels, den 7. November 1922.

Einführung der Reichsversicherungssteuer für Feuerversicherungen.

Am 1. Juli d. J. ist das Gesetz über die Reichsversicherungssteuer vom 8. April 1922 in Kraft getreten.

Hiernach tritt an Stelle des bisherigen Reichsstempels von 0,05 Mark pro Tausend Gebäude-Versicherungssumme eine Reichssteuer von 0,20 Mark pro Tausend Gebäude-Versicherungssumme. Die bisherige Befreiung von der Stempelabgabe bei Versicherungssummen bis 3000 Mark fällt fort.

Gemäß § 11 des Gesetzes entsteht die Steuerschuld mit der Zahlung des Versicherungsentgelts (Versicherungsbeitrages).

Die Direktion der Schlesischen Provinzial-Feuersozietät muß daher vom 1. Juli d. J. ab die neue Reichsversicherungssteuer berechnen und macht sie auf den neu ausgefertigten Versicherungsscheinen ersichtlich.

Für alle bestehenden, vom 1. Juli bis Ende Dezember d. J. nicht veränderten Versicherungen gelangt die neue Versicherungssteuer erst vom 1. Januar 1923 ab zur Erhebung. Die Heberollen werden daher für 1923 durchweg die neuen Versicherungssteuerbeträge aufweisen.

Indem ich die Ortsbehörden ersuche, die erhöhte Steuerlast in ortsüblicher Weise den Versicherten bekannt geben zu wollen, weise ich darauf hin, daß diese Reichsabgabe alle Feuerversicherungen, also auch die Privatgesellschaften gleichmäßig betrifft.

Der Kreisfeuersozietäts-Direktor.

Berlin W., 20. Oktober 1922.

Behandlung deutscher Optanten in Polen.

Nach einer hier vorliegenden Nachricht des Herrn Regierungspräsidenten, Landeskriminalpolizei, zu Köslin wurde in den Kreisen Berent und Karthaus durch die Gemeinde- und Amtsvorsteher unter der Hand bekannt gemacht, daß Anträge zum Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit wenig Aussicht auf Genehmigung haben. (Dieses höchstens unter sehr bedenklichen Bedingungen.) Den Deutschoptanten wurde vielmehr geraten, Polen möglichst bis zum 1. Januar 1923 zu verlassen, da sie sonst ihres Besitztums etc. verlustig gehen. Die amtliche Bekanntmachung einer diesbezüglichen Verfügung hat nicht stattgefunden.

Dagegen ist in den Kreisen Neustadt und Putzig Aehnliches nicht bekannt geworden. Man spricht unter den Optanten allerdings die Befürchtung aus, daß, wer nicht rechtzeitig verkaufen sollte, dann die Enteignung zu gewärtigen hätte.

Im übrigen sind in den letztgenannten Kreisen nur noch solche Optanten wohnhaft, die um die polnische Staatsangehörigkeit nachgesucht haben und jetzt auf die Entscheidung warten.

L I. 8476. Oels, den 9. November 1922.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich um Bericht, falls in ihren Bezirken aus Polen ausgewanderte Personen vorhanden sind, denen ähnliche Bekanntmachungen der Polen gestellt worden sind, **bis spätestens zum 19. d. Mts.**

Fehlanzeige nicht erforderlich.

Breslau, den 25. Oktober 1922.

Bekanntmachungen.

Für das gesamte Mechanikerhandwerk einschließlich der Fahrrad-, Nähmaschinen-, Motor- und Fahrzeug-Händler soll nach Ziffer 100 der Ausführungsanweisung der Gewerbeordnung eine Zwangsinnung für den Regierungsbezirk Breslau mit dem Sitze in Breslau errichtet werden.

Die Aeußerungen für oder gegen die Errichtung einer Zwangsinnung sind von den Gewerbetreibenden, die das angegebene Handwerk im genannten Bezirke betreiben, entweder schriftlich oder mündlich bis zum 25. November 1922 bei mir abzugeben. Die mündlichen Aeußerungen werden im Magistratsbüro VI, am Rathause 10, III, werktäglich von 8 bis 2 Uhr entgegengenommen.

Ich fordere alle diejenigen, die ein Handwerk der vorbezeichneten Art in Breslau sowie im Regierungsbezirk Breslau betreiben, zur Abgabe ihrer Aeußerung auf. Nur solche Erklärungen sind gültig, die erkennen lassen, ob der Erklärende der Errichtung der Zwangsinnung zustimmt oder widerspricht. Aeußerungen, die nach dem 25. November d. J. bei mir eingehen, sind ungültig.

Der Regierungskommissar.

Oels, den 4. November 1922.

Beschäftigung ausländischer Landarbeiter in. Jahre 1923.

Die hier aufgestellte Nachweisung der eingegangenen Anträge auf Einholung der Genehmigung zur Beschäftigung ausländischer Landarbeiter im Jahre 1923 hat ergeben, daß eine ganze Anzahl Arbeitgeber, welche lt. Verzeichnis in diesem Jahre Ausländer beschäftigen, Anträge für das Jahr 1923 bis zu dem in meiner Kreisblattbekanntmachung vom 20. 9. 1922 S. 215 festgesetzten Termin — 20. 10. 1922 — nicht vorgelegt haben.

Ich mache schon jetzt darauf aufmerksam, daß sofort nach Eingang der Entscheidung des Schlesischen Landesarbeitsamtes über die mir eingereichten Anträge eine eingehende Prüfung in der Richtung erfolgen wird, ob Arbeitgeber Ausländer ohne die erforderliche Genehmigung beschäftigen. Gegen solche Arbeitgeber muß ich unnachsichtlich vorgehen.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden ersuche ich, die Oeffentlichkeit in geeigneter Weise von Vorstehendem in Kenntnis zu setzen und die verantwortlichen Betriebsleiter schleunigst zur nachträglichen Stellung von Genehmigungsanträgen **bis spätestens zum 25. d. Mts. anzuhalten.** Antragsformulare sind bei mir gegen Erstattung von 10 Mark anzufordern.

Haegen 757. Breslau, den 26. Oktober 1922.

Vereinigung der Schulräume.

Es häufen sich die Klagen über mangelhafte Sauberhaltung der Schulräume. Deren Reinigung ist ein Teil der Schulunterhaltungspflicht, die den Schulverbänden obliegt. Wir ersuchen deshalb die Schulverbände des Kreises, auf diese Pflicht hinzuweisen und auf sie einzuwirken, daß besonders jetzt bei der feuchten Witterung die Reinigung der Schulräume in sachgemäßer Weise erfolgt. Die Klassen, die Treppen, die Flure, die Aborte, die Oefen, Bänke und Pulte müssen mehrmals wöchentlich gründlich gesäubert werden und zwar durch Fegen und Wischen. Es ist auch darauf zu halten, daß der Fußboden der Klassenzimmer und der damit zusammenhängenden Flure von Zeit zu Zeit gründlich mittels Abwaschen gereinigt wird. Da jedoch bei einer solchen Reinigung die rohen Dielen des Fußbodens langsam austrocknen und die Ausdünstungen hierbei gesundheitsschädlich sind, so darf diese Reinigung nur dann vorgenommen werden, wenn mindestens 2—3 Tage nachher kein Unterricht stattzufinden hat, am besten daher in jeder Ferienzeit.

Die für das Reinigen der Schulräume geltenden Entschädigungssätze müssen zeitgemäß erhöht werden, damit auch eine sachgemäße, im Interesse der Schüler und Lehrer dringend erforderliche Sauberhaltung der Schulräume gewährleistet ist.

Regierung.
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Volkheim.

L. I. 896. Oels, den 6. November 1922.

Den Schulvorständen gebe ich hiervon Kenntnis und ersuche um genaue Beachtung.

Berlin, den 27. September 1922.

Polizeiverordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses.

Regierungsamtsblatt vom 28. 10. 1922 Stück 43, S. 271/272.

Auf Grund der Bekanntmachung über die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten vom 30. August 1917 (Reichsgesetzbl. S. 745), des § 136 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) und des § 1 des Reichsgeldstrafengesetzes vom 21. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1604), ordne ich in Abänderung meiner Polizeiverordnung vom 18. Februar 1918 — I A IIe 6083 — für den Umfang des Preußischen Staates folgendes an:

§ 1. **Aufsicht.**

I. Die mit Kartoffeln bebauten Felder und die Vorräte an Kartoffeln unterliegen der amtlichen Beaufsichtigung zum Zwecke der Bekämpfung des Kartoffelkrebses. Die Aufsicht kann auch auf Felder erstreckt werden, die nur erst für die Bestellung mit Kartoffeln bestimmt oder bereits abgeerntet sind. Sie wird von den Ortspolizeibehörden sowie den Hauptstellen für Pflanzenschutz ausgeübt. Letztere können hierzu auch die Bezirksstellen für Pflanzenschutz heranziehen.

II. Die mit der Aufsicht betrauten Personen dürfen die betreffenden Grundstücke und Aufbewahrungsräume betreten, auch Kartoffelpflanzen, sowie deren Teile, insbesondere Knollen, in angemessenem Umfange für die erforderlichen Untersuchungen entnehmen.

§ 2. **Feststellung des Kartoffelkrebses.**

I. Krebsverdächtige Erscheinungen an ausgepflanzten oder aufgespeicherten Kartoffeln sind binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde oder der Gemeindebehörde anzuzeigen. Die Anzeigepflicht liegt bei Kartoffelpflanzungen dem Nutzungsberechtigten des Grundstückes und in dessen Abwesenheit dem Vertreter, bei Vorräten dem, der sie in Verwahrung hat, ob. Die genannten Behörden können die Ausfüllung eines Fragebogens fordern.

II. Die Anzeigepflicht entsteht nicht, wenn von anderer Seite bereits Anzeige erstattet worden ist.

III. Die Ortspolizei- oder die Gemeindebehörden haben die Anzeigen unverzüglich an die Hauptstelle für Pflanzenschutz weiterzuleiten.

IV. Die Merkmale des Kartoffelkrebses sind im Anhange angegeben.

V. Für die Feststellung ist die Entscheidung der Hauptstelle für Pflanzenschutz oder der von ihr Beauftragten maßgebend.

§ 3. **Nutzungsbeschränkungen für verseuchte Felder.**

I. Auf den Feldern, auf denen krebskranke Kartoffeln festgestellt worden sind (verseuchte Felder), sind die Rückstände der Kartoffelpflanzen, insbesondere Knollen und Kraut, sorgfältig zusammenzubringen und zu verbrennen, oder, sofern dies nicht möglich ist, mindestens einen halben Meter tief zu vergraben.

II. Die auf solchen Feldern geernteten Kartoffeln dürfen

1. nicht als Pflanzkartoffeln verwendet,
2. nicht ohne polizeiliche Erlaubnis aus dem Betriebe, in dem sie gebaut worden sind, entfernt,
3. nur in gekochtem oder gedämpftem Zustande verfüttert werden. Die Ortspolizeibehörden dürfen die unter 2 angegebene Erlaubnis nur mit Zustimmung der Hauptstelle für Pflanzenschutz erteilen.

III. Auch die Abfälle solcher Kartoffeln (II) müssen sorgfältig gesammelt und verbrannt oder vor dem Verfüttern gekocht werden.

IV. In Betrieben, in denen Fabriken für die Verarbeitung von Kartoffeln bestehen, werden die auf verseuchten Feldern geernteten Knollen am besten ihnen zugeführt. Im übrigen ist jede Beförderung nach Möglichkeit zu vermeiden, da auch die an den Knollen haftende Erde den Krankheitserreger enthält.

V. Auf verseuchten Feldern dürfen nur die von der Ortspolizeibehörde genehmigten Kartoffelsorten gebaut werden. Bei dieser Beschränkung bleibt es, bis sie von der Polizeibehörde nach gutachtlicher Aeußerung der Hauptstelle für Pflanzenschutz ausdrücklich aufgehoben wird.

VI. Die Polizeibehörde darf nur den Anbau solcher Kartoffeln zulassen, die von dem deutschen Pflanzenschutzdienst in dem alljährlich von der Biologischen Reichsanstalt herausgegebenen Merkblatt über den Kartoffelkrebs als krebsfest bezeichnet werden. Es darf nur Pflanzgut angebaut werden, das von Feldern stammt, die von einer Landwirtschaftskammer oder der Kartoffelbaugesellschaft e. V., Berlin SW. 11, Bernburgerstraße 15/16, oder dem Reichslandbund anerkannt sind.

VII. Wirtschaften, in denen Kartoffelkrebs festgestellt ist, dürfen Stalldünger oder Jauche nicht verkaufen oder sonst weitergeben.

VIII. Keller und sonstige Aufbewahrungsräume von krebskranken Kartoffeln sind nach Gebrauch mit Kalkmilch zu desinfizieren.

§ 4. **Ausnahmen und weitergehende Vorschriften.**

I. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Tätigkeit amtlicher Versuchsanstalten, wissenschaftliche Forschungen sowie die Entnahme von Proben durch die Aufsichtsorgane keine Anwendung.

II. Weitergehende polizeiliche Anordnungen über die Benutzung der verseuchten Felder sind zulässig.

§ 5. **Der Ansteckung verdächtige Felder.**

I. Wenn damit gerechnet werden muß, daß der Ansteckungsstoff auch auf andere Felder übertragen ist, ohne daß bisher dort der Kartoffelkrebs festgestellt worden wäre, oder wenn zu besorgen ist, daß er ohne entsprechende Maßnahmen dorthin übertragen wird, kann die Polizeibehörde die vorstehenden Bestimmungen in vollem Umfange oder zum Teil auch auf diese Felder (der Ansteckung verdächtige Felder) erstrecken. Den Umfang der verdächtigen Zone bestimmt die Polizeibehörde auf Grund gutachtlicher Aeußerung der Hauptstelle für Pflanzenschutz.

§ 6. **Kranke Kartoffelbestände außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe.**

Werden außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe krebskranke Knollen gefunden, müssen auch die betreffenden Kartoffelbestände nach den Anweisungen der Ortspolizeibehörde für technische Zwecke (Brennen usw.) oder anderweit unschädlich an Ort und Stelle verwendet werden.

§ 7. **Gemeindebehörden.**

Die Ortspolizeibehörde kann ihre Befugnisse der Gemeindebehörde übertragen.

§ 8. **Strafvorschriften.**

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden nach § 2 der Bekanntmachung vom 30. August 1917 in Verbindung mit § 1 des Reichsgeldstrafengesetzes vom 21. Dezember 1921. (Reichsgesetzbl. S. 1604) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafen bis zu 100 000 Mark oder mit einer dieser Strafen geahndet.

§ 9. **Inkrafttreten.**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Anhang.

Nach dem Flugblatt Nr. 53 der Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft vom Mai 1914 ist der Kartoffelkrebs daran erkenntlich, daß man an den Knollen Wucherungen von verschiedener Größe und Form findet, deren Oberfläche warzig und später oft zerklüftet ist, so daß sie zuweilen an manche Sorten von Badeschwämmen erinnern. Manchmal erscheinen sie nur wie kleine Warzen, oft sind es große Auswüchse, nicht selten endlich ist von der eigentlichen Knolle nichts mehr zu erkennen und an ihrer Stelle finden sich schwammartige Mißbildungen, die nur durch den Ort ihres Vorkommens erkennen lassen, daß sie ursprünglich aus jungen Kartoffeln entstanden sind. Anfänglich sind alle diese Mißbildungen hellbraun und fest. Später werden sie dunkelbraun und schwarzbraun und zerfallen allmählich, indem sie bei trocknem Wetter verschrumpfen und zerkrümeln, bei nassem verfaulen. Da die Krankheit alle jungen Gewebe ergreifen kann, so findet man Krebswucherungen außer an den Knollen, auch an anderen Teilen der Pflanze. Meistens werden die Knollen, die Wurzelzweige und die unterirdischen Stengelteile ergriffen. Wenn die jungen Triebe aber längere Zeit brauchen, um aus dem Boden herauszukommen, oder wenn längere Zeit feuchtes Wetter herrscht, bilden sich auch an den Blattknospen der oberirdischen Stengel Geschwülste, an denen man nicht selten noch erkennen kann, daß sie aus Blattanlagen hervorgegangen sind. Die oberirdischen Pflanzenteile sind ebenso wie die am Licht liegenden Knollenauswüchse grün, oft mit einem weißlichen oder rötlichen Ton.

L. I. 8077/7884. Oels, den 4. November 1922.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden ersuche ich, der Oeffentlichkeit von vorstehender Polizeiverordnung in geeigneter Weise wiederholt Kenntnis zu geben und mir über etwaiges Vorkommen dieses gefährlichen Schädlings bis spätestens zum 18. d. M. zu berichten.

Fehlanzeige nicht erforderlich.

L. I. 8430. Oels, den 8. November 1922.

Von der Landwirtschaftskammer in Breslau sind für langjährige treue Dienste folgenden Personen Auszeichnungen verliehen worden:

Für 40 jährige Dienste.

a) Bronze-versilberte Broschen:

Arbeiterin Johanna Schikorra, geb. Szibilla, Jakobsdorf.

b) Bronze-versilberte Preismünzen:

Hofverwalter Karl Scheer, Zessel,
Vogt Paul Handke, Zessel,
Gartenmann Heinrich Otte, Zessel,
pens. Gärtner Johann Jarsumbeck, Schmoltschütz.

Für 20 jährige Dienste.

Diplome:

Arbeiter Gottlieb Schneider, Zessel,
herrschaftl. Kutscher Hermann Jakob, Zessel,
Maurer Hermann Wuttke, Zessel,
Arbeiterin Marie Schäpe, Zessel,
Ackerkutscher Josef Gebel, Zessel,
Futtermann Albert Schlobinsky, Zessel,
Schäfer Karl Friede, Zessel,
Arbeiterin Karoline Frenzel, Zessel,
herrschaftl. Kutscher Wolf Eichner, Schmoltschütz,
pens. Gärtner Johann Jarsumbeck und Ehefrau Johanna, geb. Ploschik, Schmoltschütz,
Vogt Karl Koschine und Ehefrau Karoline, Schützendorf,
Vogt August Kanzok und Ehefrau Luise, Schützendorf,
Lohngärtner Johann Nowak, Schützendorf,
Lohngärtner Gottfried Bobles, Schützendorf,
Stellmacher Karl Kroll, Jakobsdorf,
Ackerkutscher Johann Walter, Jakobsdorf,
Kutscher Paul Heinrich und Ehefrau Anna, geb. Stojan, Jakobsdorf,
Vogt Robert Liebner und Ehefrau Rosina, geb. Wanzel, Jakobsdorf.

Für 10 jährige Dienste.

a) Bronzene Broschen:

Magd Susanna Stephan, Zessel,
Arbeiterin Anna Heinrich, geb. Stojahn, Jakobsdorf,
Arbeiterin Rosina Liebner, geb. Wanzel, Jakobsdorf,
Arbeiterin Johanna Kroll, geb. Scholtz, Jakobsdorf,
Arbeiterin Susanna Raschke, geb. Spallek, Jakobsdorf,
Arbeiterin Johanna Mach, geb. Richter, Jakobsdorf,
Arbeiterin Franziska Dzevit, geb. Salomon, Jakobsdorf,
Vogtsfrau Karoline Koschine, Schützendorf,
Vogtsfrau Luise Kanzok, Schützendorf,
Ackerkutschersfrau Elisabeth Kranz, Schützendorf,
Ackerkutschersfrau Anna Koch, Schützendorf,
Ackerkutschersfrau Hedwig Müller, Schützendorf,
Ackerkutschersfrau Christiane Gruhn, Schützendorf,
Ackerkutschersfrau Marie Bartilla, Schützendorf,
Lohngärtnersfrau Emma Nowack, Schützendorf,
Wächtersfrau Hedwig Batur, Schützendorf.

b) Bronzene Preismünzen:

Stellmacher Friedrich Orywoll, Zessel,
Vogt Friedrich Tomczak, Zessel,
Ackerkutscher Wilhelm Kaprol, Zessel,
Lohngärtner und Heizer Robert Schiche, Zessel,
Wächter Franz Ernst, Zessel,
Stellmacher Karl Kroll, Jakobsdorf,
Ackerkutscher Johann Walter, Jakobsdorf,
Kutscher Paul Heinricht, Jakobsdorf,
Vogt Robert Liebner, Jakobsdorf,
Ackerkutscher Franz Raschke, Jakobsdorf,
Oberschweizer Karl Walter, Jakobsdorf,
Futtersmann Valentin Dzevit, Jakobsdorf,
Vogt Karl Koschine, Schützendorf,
Vogt August Kanzok, Schützendorf,
Wächter Michael Batur, Schützendorf,
Ackerkutscher Robert Franz, Schützendorf,
Ackerkutscher Johann Koch, Schützendorf,
Ackerkutscher Ernst Gruhn, Schützendorf,
Ackerkutscher Karl Bartilla, Schützendorf,
Lohngärtner Johann Nowak, Schützendorf,
Lohngärtner Gottfried Bobleß, Schützendorf,
Lohngärtner Paul Zelonke, Schützendorf,
herrschaftl. Kutscher Adolf Eichner, Schmoltschütz,
herrschaftl. Diener Paul Wollnich, Schmoltschütz,
Alois Müller, Schützendorf.

L. I. 6638. Oels, den 4. November 1922.

Fahndung.

Der zuletzt bei dem Gutsbesitzer Gebhardt-Schwierse beschäftigt gewesene russische Kriegsgefangene und landwirtschaftliche Arbeiter Theophil Kusdalow — früher bei Freigutsbesitzer Fritz Stolper in Buchwald in Arbeit —, welcher infolge Diebstahls ausgewiesen werden sollte, ist flüchtig geworden. Die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich, den Russen im Ermittelungsfalle festzunehmen und mir zu berichten.

Berlin, den 19. Oktober 1922.

Verordnung
über die Anwerbung und Vermittlung ausländischer Arbeiter.
Vom 19. Oktober 1922.

Auf Grund des § 26 Abs. 2 des Arbeitsnachweisgesetzes vom 22. 7. 1922 (RGBl. I S. 657) wird zur Regelung der Anwerbung und Vermittlung von ausländischen Arbeitern für die Landwirtschaft im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden folgendes verordnet:

§ 1.

Die Anwerbung und Vermittlung von ausländischen Arbeitern für die Landwirtschaft sowie jede darauf hinzielende Tätigkeit darf nur durch die Deutsche Arbeiterzentrale erfolgen, soweit nicht in den §§ 2, 3 und 9 Ausnahmen zugelassen sind.

§ 2.

Arbeitgeber oder deren Beauftragte, wie Aufseher, Vorschnitter, Vorarbeiter, dürfen mit Zustimmung der Deutschen Arbeiterzentrale ausländische Arbeiter für die Landwirtschaft anwerben oder dafür tätig sein. Sie sind mit einem besonderen auf die Person lautenden und nicht übertragbaren Ausweis der Deutschen Arbeiterzentrale zu versehen, aus welchem die Zahl der anzuwerbenden Arbeiter und die Arbeitsstelle, für die sie angeworben werden sollen, ersichtlich sind, und haben nach den Anweisungen der Deutschen Arbeiterzentrale zu handeln.

Eine Zustimmung der Deutschen Arbeiterzentrale ist nicht erforderlich für Verabredungen, die von Arbeitgebern mit den bei ihnen beschäftigten ausländischen Landarbeitern vor der Rückkehr in das Heimatland zwecks Vorbereitung des Vertragsverhältnisses für das nächste Jahr getroffen werden, sofern die Verabredung unter Vorlage der schriftlichen Unterlagen und der Namen der verpflichteten Leute bis zum 1. Januar des nächsten Jahres der Deutschen Arbeiterzentrale zwecks Zuführung mitgeteilt wird.

§ 3.

Die Arbeitsnachweisämter können solche im Inland befindlichen ausländischen Arbeiter für die Landwirtschaft vermitteln, die ihre Dienste in Anspruch nehmen und sich im Besitz ordnungsmäßiger Ausweise gemäß § 7 befinden.

§ 4.

Der Anwerbung und der Vermittlung darf nur der vom landwirtschaftlichen Fachausschuß der Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) aufgestellte Arbeitsvertrag für ausländische Landarbeiter zugrunde gelegt werden.

§ 5.

Die Anwerbung oder Vermittlung ausländischer Arbeiter für die Landwirtschaft ist nur für solche Betriebe gestattet, für die eine Genehmigung des für die Arbeitsstelle zuständigen Landesamts für Arbeitsvermittlung zur Beschäftigung ausländischer Landarbeiter vorliegt, und zwar nur in der durch die Genehmigung festgesetzten Zahl.

§ 6.

Ausländische Arbeiter, die für die Arbeit in der Landwirtschaft legitimiert sind, dürfen in nichtlandwirtschaftliche Betriebe nur mit besonderer Zustimmung des für die neue Arbeitsstelle zuständigen Landesamts für Arbeitsvermittlung vermittelt werden.

§ 7.

Die Anwerbung oder Vermittlung von im Inland befindlichen ausländischen Landarbeitern ist nur zulässig, wenn sie im Besitz der Legitimationskarte der Deutschen Arbeiterzentrale sind, auf der die Beendigung des alten Arbeitsverhältnisses durch einen von der Polizeibehörde abgestempelten Vermerk des letzten Arbeitgebers bestätigt ist.

Der Arbeitgeber darf die Bestätigung nur verweigern, wenn der Arbeiter seine Arbeitsstelle unter Vertragsbruch verläßt oder verlassen hat. In dem Vermerk auf der Legitimationskarte dürfen die Gründe der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht angegeben sein.

Bei Streit über die Zulässigkeit der Verweigerung der Bestätigung entscheidet über die Wiedervermittlung auf Anruf des Arbeitgebers oder des ausländischen Arbeiters der Verwaltungsausschuß (landwirtschaftliche Fachausschuß) des für die alte Arbeitsstelle zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweises. Der Verwaltungsausschuß (Fachausschuß) kann zu diesem Zweck einen Unterausschuß bilden, dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl angehören müssen. Die Zulässigkeit der Wiedervermittlung ist auf der Legitimationskarte zu vermerken.

Im Falle des Verlustes der Legitimationskarte ist von dem ausländischen Arbeiter eine Bestätigung der für die letzte Arbeitsstelle zuständigen Polizeibehörde über die ordnungsmäßige Legitimierung und ein von der Polizeibehörde abgestempelter Ausweis des letzten Arbeitgebers über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorzulegen.

§ 8.

Die Bestimmungen des § 7 finden auf die Anwerbung und Vermittlung ausländischer Landarbeiter durch die Grenzämter der Deutschen Arbeiterzentrale keine Anwendung.

§ 9.

Die Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) kann nach Anhörung des landwirtschaftlichen Fachausschusses im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Landesbehörden Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen für bestimmte Bezirke oder Gruppen ausländischer Arbeiter zulassen.

§ 10.

Mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Abs. 1 findet auf Handlungen keine Anwendung, die im Betrieb einer Körperschaft des öffentlichen Rechts begangen wer-

den. Die Durchführung dieser Verordnung gegenüber Körperschaften des öffentlichen Rechts liegt den Dienstaufsichtsbehörden ob.

§ 11.

Die Verordnung tritt mit dem 1. November 1922 in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird die Verordnung zur Einschränkung des Stellenwechsels ausländischer Wanderarbeiter vom 26. Mai 1920 (Reichsanzeiger Nr. 113 vom 27. 5. 1920) aufgehoben.

Der Präsident der Reichsarbeitsverwaltung.
(Reichsamt für Arbeitsvermittlung.)
Dr. Syrup.

L. I. 8389. Oels, den 9. November 1922.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden ersuche ich, vorstehende Verordnung umgehend den Arbeitgebern ortsüblich bekanntzugeben.

L. I. 8361. Oels, den 9. November 1922.

Namensänderung.

Aus einem besonderen Anlaß wünscht der Herr Minister des Innern eine zahlenmäßige Zusammenstellung der seit em Jahre 1812 in seinem Geschäftsbereich erfolgten Namensänderungen.

Unter Benutzung des nachstehend abgedruckten Formulars ersuche ich die Ortspolizeibehörden des Kreises um Bericht über die in ihren Bezir en genehmigten Namensänderungen bis 22. November d. Js., gegebenenfalls nach Fühlungnahme mit den Standesämtern.

In den Spalten 2—6 ist unter a die Zahl der vom Ministerium des Innern und unter b die Zahl der vom Herrn Regierungspräsidenten genehmigten Namensänderungen einzutragen.

Zahlenmäßige Zusammenstellung der im Kreis-/Stadt-/Bezirk seit 1812 erfolgten Namensänderungen.

	1	2 Verdeutschungen (bei poln. u. anderen ausländischen Namen)	3 Spott- oder anstößige Namen	4 Sogenannte jüdische Namen	5 Aenderungen aus familienrechtlichen Gründe, Pflegekinder, Doppelmann, Kriegsbräut usw.	6 Hasesnamen und desgl.
1812—1821	a					
	b					
1822—1831	a					
	b					
usw. bis 1912—1921						

L. I. 8123. Oels, den 8. November 1922.

Fischreiher.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat durch Erlaß vom 22. September 1922 angeordnet, daß wegen übermäßiger Vermehrung der Fischreiher zum Schaden der Fischerei eine Einschränkung ihrer Zahl anzustreben ist, insbesondere durch Vernichtung der Brut vor dem Flüggewerden. Bevor aber diese Maßnahmen angeordnet werden, ersuche ich die Ortspolizeibehörden des Kreises, mit den im Aufsichtsbezirk ansässigen Guts- und Waldbesitzern in Verbindung zu treten und mir binnen vier Wochen eine Nachweisung der vorhandenen Reiherhorste herzureichen.

Fehlanzeige nicht erforderlich.

Oels, den 9. November 1922.

Die fortgesetzt steigenden Ankaufspreise für Lichtbilder haben eine weitere Erhöhung der Leihgebühren bei Entleihung von Lichtbilderreihen aus der mir unterstellten Lichtbilderverleihstelle für den Regierungsbezirk Breslau (Leiter: Lehrer Karl Fischer, hier, Waisenhausstraße 12) erforderlich gemacht.

Dieselben sind daher von mir mit Wirkung vom 20. d. M. ab anderweit wie folgt festgesetzt worden:

bei **einmaliger** Vorführung: 60 Pfg. für jedes Bild;
bei **zweimaliger** Vorführung: 1 Mark für jedes Bild;
bei **dreimaliger** Vorführung: 1,40 Mark für jedes Bild.

Außerdem hat der Entleiher, wie bisher, die Versendungskosten zu tragen.

L. I. 7859. Oels, den 4. November 1922.

Bestätigung.

Der Nachtwächter August Bogus-Randowhof ist zum Waisenrat des Gutes Bogschütz bestätigt worden.

L. I. 8228. Oels, den 4. November 1922.

Bestätigung.

Der Gastwirt Robert Gruhn aus Crompusch ist zum Gemeindewaisenrat der Gemeinde Crompusch bestätigt worden.

L. I. 6185. Oels, den 4. November 1922.

Bestätigung.

Der Freistellenbesitzer Gustav Göldner aus Woitsdorf ist zum 1. Schöffen der Gemeinde Woitsdorf bestätigt worden.

L. I. 7421. Oels, den 7. November 1922.

Bestätigung.

Der Stellenbesitzer Franz Wrubel aus Laubsky ist zum 1. Schöffen der Gemeinde Laubsky bestätigt worden.

Der Landrat.
Dr. Unckell.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Zantoch, den 5. November 1922.

Auf dem Jagdgelände Zantoch—Postelwitz sind in der Zeit vom 15. November 1922 bis 30. März 1923 zur Vertilgung von Raubzeug Giftbrocken ausgelegt. Vor Aufnahme von Fallwild wird hierdurch gewarnt.

Der Amtsvorsteher.
Sitzenstock.

Pangau, den 2. November 1922.

Viehseuche.

Unter dem Schweinebestand in den Arbeiter-Viehställen des Dominiums Pangau ist Rotlauf tierärztlich festgestellt worden. Sperrmaßregeln sind angeordnet.

Der Amtsvorsteher.
Dr. Scholtz-Schöngarth.

Amerika-

nische Ia Lederjackwesten, vorzügl. erhalten, dunkel oder hellbraun, mit prima Wollfütterung, für Landwirte, Jäger und Sportleute, sowie für jeden Beruf im Freien, beste Schutzkleidung gegen Kälte, Wind und Regen, 2700, 3000, 3600, 4000,—, Lederjoppen, gefertigt aus amerik. Lederjackwesten, sehr gut aussehend, vorzügl. warm haltend, 13000, 15000,—, Leder-Glanztuchmäntel 15000,—, Leder-Glanztuchjoppen 12000,—, Pelerinen 8500,—, Wetter-Regenmäntel, sogen. franz. Oeltuchmäntel, 3000, 3600, 4000,—, Wetter-Regenmäntel, sogen. schwarze Oeltuch-Glanzmäntel, vorzügl. aussehend, für Landwirte sowie für jeden Beruf im Freien unentbehrlich, 10000,—, Gummi-Regenmäntel, erstklassiges Fabrikat, 13500, 15000,—, Jagd-Lodenmäntel 13000, 15000,—, Rucksäcke, gefertigt aus ganz starkem Mil.-Segeltuch, mit Leder-Tragriemen und aufgesetzter Tasche, nur 2500,—, Schlauch-Wickelgamaschen, Farbe grünlich, 200,—, amerik. Khaki-Wickelgamaschen, etwas gebr., jedoch vorzügl. erhalten, S. I 100,—, S. II 70,—.

Jagd- und Sport-Anzüge, Joppen.

Genua-Cord-Samtmanchester-Sportanzüge, das beste vom allerbesten, 25000,—, Sportanzüge aus Ia amerik. Reitcord, kaffeebraun, 15000,—, aus Ia Zwirn Reitcord, dunkel- oder hellbraun, 12000,—, Sportanzüge aus braunem, Ia starkem Offiz.-Trikotloden, 17500,—, aus engl. Woll- od. Bayr. Lodenstoffen 20000,—. Jagd-Sportjoppen aus Ia Genua-Cord-Samtmanchester oder bestem Offiz.-Trikotloden 15000,—, aus Ia Woll- od. starken Samtmanchesterstoffen 12000, Wirtschaftsjoppen aus guten Woll- oder feldgrauen Kommißtuchstoffen 8500,—, einfache Wirtschaftsjoppen mit oder ohne Mufftaschen 7000, 8000,—, Einheits-Winter-Wirtschaftsjoppen mit od. ohne Mufftaschen 5300, 6000, 6700,—.

Offiz.-Breeches- oder Reitstiefelhosen, Arbeits-Strapazier- und lange Hosen.

Sport-Breeches aus Ia gemusterten Woll-Reitcord 10000, 12000,—, aus prima gemusterten Wollstoffen 8000, 8700,—, aus bestem, starkem Samtmanchester 7000,—, Breeches aus Ia amerik. braunem Reitcord, unverwüstliche Qualität, 6000, 6700,—, aus Ia starkem Zwirn-Reitcord, dunkelbr., 6000,—, aus bestem feldgrauem Kommißtuchstoff 5000, 5700,—, Reitstiefelhosen aus Ia feldgrauen Kommißtuchstoffen mit Reitbesatz 7300, 8000,—, Genua-Cord-Samtmanchester-Arbeitshosen 7000,—, starke Samtmanchesterhosen 6000,—, Arbeitshosen aus bestem feldgrauem Kommißtuch (Reichsware) 3300, 3600, 4000,—, Arbeitshosen, sogen. engl. Leder-Strapazierhosen 2600, 3000, 3600,—, Arbeitshosen, sogen. schwarze Eisenbahnerhosen, 4000,—, 4600,—.

Reit- und Schaftstiefel, Sport- u. Straßenschuhe.

Gutsbesitzer- u. Inspektor-Reitstiefel 20000,—, Reitstiefel aus Ia Rind-Kernleder gefertigt 15000,—, Kav.-Reitstiefel (kein Militär) 12000,—, Kropstiefel, welche vollkommen Kav.-Stiefel ersetzen, 10500,—, 3/4-Schaftstiefel mit prima Kernleder-Doppelsohle 12000,—, Schaftstiefel, sogen. Instr.-Schaftstiefel 10000,—, Strapazier-Schnürschuhe, eigenes Fabrikat, gefertigt aus bestem Rind-Kernleder, 5600, 6000,—, Herren-Sportschnürschuhe, gelb oder braun, Ia halbbare Straßenschuhe, 6000, 6500,—, Herren-Sport-Schnürschuhe (Derbyform), schwarz oder dunkelbraun, 8500,—, Jagd-Schnürstiefel mit starker Doppelsohle und fester Wasserlasche 16000,—, Jagd-Pirschschuhe, ca. 25 cm hohe Schäfte, mit durchgehender prima Ia Kernsohle, S. I mit Gummibenagelung 22000,—, S. II, nur mit prima Ia Kernsohle, 20000,—, Jagdschuhe, ebenfalls mit ca. 25 cm hohen Schäften, gefertigt aus bestem Ia Rind-Kernleder, 10000,—, Tourenschuhe, Ia Luxus-Verarbeitung, mit starker, durchgehender Doppelsohle, 10500,—, Damen- und Herren-Halbschuhe, braun, Ia Luxusverarbeitung, wundervoll aussehend, Damenschuhe 10000,—, Herrenschuhe 12000,— pro Paar. Zweischnallenstiefel, sogen. Holzschuhe, aus Ia Kernleder, mit guter Filzfütterung, in sauberer, solider Ausführung 1850, 2000, 2300, 2500, 2750, 3000,—, je nach Größe. Diese Zweischnallenschuhe schützen vor jeder Erkältung, da dauernd warmen Fuß und daher unentbehrlich. Zweischnallen-Gummistiefel, ebenfalls für Kälte u. Nässe unentbehrlich, etw. gebr., 1750, 2000 2300,—, neue 3600, 3800, 4000,—, je nach Größe.

Wollwaren, Wäsche, Strümpfe.

Prima Ia gestrickte Herren-Sport-Jagdwesten mit Aermel 6300, 7000, 7800,—, warme Herren-Einheits-Unterziehstrickjacken 1250, 1350 1500, 1750, , Trikothemden 2600,—, Unterhosen 1600,—, Barchendhemden, Einheitswäsche sowie reinwollene Strümpfe, Herrensocken, Faust- und Fingerhandschuhe äußerst preiswert. Sport-Jagd-Stutzen, prima Qualität, in grünlich melierten Farben, halbwollene 1300, 1500, 1700, reinwollene 2000, 2300, 2500,—. — Preisliste franko.

Koltermann, größtes Versandhaus für den gesamten Landwirtsbedarf, Jagd-, Sport- und Berufskleidung, Berlin-Lichtenberg, Schl. 31, Möllendorf-Str. 94, unweit Stadtbahnhof Frankfurter Allee. (Inf. W. 13.)

Anmerkung: Versand erfolgt unter Postnachnahme, zuzügl. 2/3 Versandspesen. Ueber 10000 Mk. portofrei. Umtausch anstandslos. Angebote stets freibleibend. Preise gelten nur für vorhandene Waren. Mengen-An- und Abgabe vorbehalten. Aufträge werden der Reihenfolge des Eingangs nach erledigt. Bei Bestellung Brustumfang, Bundweite, Schrittlänge angeben, bei Stiefeln Militär- oder Zivilmaß.

O-S. Steinkohlen, Briketts und Braunkohlen,

für Hausbrand, Landwirtschaft und Industrie,
liefern schnellstens ab Grube gegen Einsendung von Bezugscheinen und Meldekarten.

Heinz Hoffert & Co.,
Cosel O-S., Bahnhofstraße 6.
Fernruf 233.

Herr Dr. med. A. W. Amtshauptmann in Meiningen, Sachsen-Meiningen, Medizinalrat in der Jahren 1... gegen Ekzem.

Zeitbor-Creme

angewandt. Das Ekzem heilte aus und die reine Haut wurde glatt und weich. Nur Nachbehandl. ist Zeitbor-Creme beim ...

Hautgerungen und Pickel

Zu haben in Apotheken, Drogerien und Parfümerien.

Goldgrube.

Selbständige Existenz findet strebsamer Herr oder Dame

als Filialleiter

einer Versandstelle. Verdienst 10000–20000 Mark monatlich. Streng reelle Sache, passend für jedermann, gleichviel ob Stadt oder Land wohnhaft. Besondere Räume nicht erforderlich. Auch ohne Aufgabe des Berufs als Nebenerwerb zu betreiben. Anfragen unter Angabe des Lebenslaufes unter **„Filialleiter"** an **Heinr. Eisler,** Annonc.-Expedition, **Berlin S. W. 48,** Friedrichstraße 243.

Nasen- u. Gesichtsröte

Wunderbar wirkt ein einfaches Mittel, das ich gern jedem kostenlos mitteile.
Frau M. Poland,
Hannover-G. 77 Schließfach 106

Asthma

kann geheilt werden.
Sprechstunden in **Breslau, Teichstr. 12, hochpt., links, jed. Donnerst.** v. 10–1 Uhr
Dr. med. Alberts,
Spezialarzt,
Berlin S.W. 11.

Nationalkassen

mit einer oder mehreren Schubladen m. Nummer u. Preis-Angabe kaufe sofort
Paul Manthey,
Berlin-Steglitz, Kissingerstr. 7.

Kleedrusch.

Angebote
nimmt entgegen
Menzel & Nagel
Maschinenfabrik,
Breslau 7,
Höfchenstraße 36/40.

Metallbetten

Stahlmatr., Kinderbetten dir. an Priv. Katal. 17 L frei
Eisenmöbelfab. Suhl (Thür.)

Drucksachen

für Kontor, Handel und Gewerbe, Industrie, Private und Behörden in moderner, sauberer Ausführung liefert preiswert

A. Ludwigs
:: Buchdruckerei ::
Rothe, Politt & Co.,
Oels in Schlesien.